

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

- **Allgemeines**

Der Antrag ist von der Heimatinstitution zusammen mit dem Geförderten auszufüllen und von beiden Seiten auf dem Berechnungsformular B2a (für Geförderte in den Aktionen SMS / SMP) / B2b (für Geförderte im Bereich STA / STT / IP / PV) zu unterschreiben. Mit dem Antrag sind sämtliche Unterlagen (Kostenvoranschläge, Nachweise) einzureichen. Andernfalls behält sich die NA-DAAD vor, auf Grundlage der mit dem Antragsformular eingereichten Belege zu entscheiden.

Sondermittel für Behinderte können nur beantragt werden, soweit ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt (Nachweis: Behindertenausweis). Ist ein Behindertenausweis beantragt, aber noch nicht erteilt, werden die Sondermittel unter Vorbehalt gewährt. Die Heimatinstitution ist verpflichtet, den Behindertenausweis in Kopie nachzureichen.

Übernommen werden können behinderungsbedingte Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt. Berücksichtigt werden können nur vor der Ausreise beantragte Mehrkosten.

Der Antragsteller muss - wie alle anderen ERASMUS-Geförderten auch - sicherstellen, dass er im Ausland ausreichend versichert ist, da etwaige Kosten für Krankenhausaufenthalte etc. nicht übernommen werden. Für alle Teilnehmer am ERASMUS-Programm besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgenden Adressen: www.eu.daad.de/studierende oder www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html

Der Höchstfördersatz pro Antrag liegt bei 10.000,- EUR für den gesamten Förderzeitraum.

Anträge müssen zwei Monate vor dem Aufenthalt bei der NA-DAAD eingehen. Verlängerungsanträge müssen einen Monat vor Ende der ursprünglich bewilligten Förderzeit eingehen.

Bei vorzeitigem Abbruch sind die Mittel anteilig zurückzuzahlen. Ebenso sind bewilligte, aber nicht voll ausgenutzte Mittel an die NA-DAAD über die Heimatinstitution zurückzuzahlen.

- **Kosten für die Reise ins Ausland**

Kosten für einen Einzelreisenden und für die Flug-/Bahnnutzung sind vom Antragsteller zu recherchieren. Grundsätzlich sollten Bahn oder Flugzeug für die Reise genutzt werden. Sollten Mehrkosten gegenüber einem Nichtbehinderten entstehen, sind diese nachzuweisen. Ist die Nutzung eines PKW unerlässlich, bedarf es einer Begründung. Erstattet werden pauschal 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer. Kosten, die einem Nichtbehinderten entstanden wären, sind abzuziehen.

- **Kosten für Fahrten vor Ort**

Soweit dem Antragsteller vor Ort Mehrkosten gegenüber nichtbehinderten Geförderten entstehen, sind diese zu begründen. Analog zu den Reisekosten können pauschal 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer gezahlt werden. Kosten, die einem Nichtbehinderten entstanden wären, sind abzuziehen.

- **Kosten für Unterkunft im Ausland**

Zuschussfähig sind Mehrkosten gegenüber nichtbehinderten Geförderten. Angerechnet werden können Kosten der Kaltmiete ohne Nebenkosten etc.

- **Kosten für Helfer und Betreuer**

Kosten für Helfer und Betreuer werden übernommen, wenn andere Träger dies nicht tun (Krankenkasse, Sozialamt, Landesverband etc.). Der Antragsteller bestätigt formlos an Eides statt, dass ihm die Kosten voraussichtlich in der beantragten Höhe entstehen und nicht von dritter Seite übernommen werden, obgleich bei den vorgenannten Trägern Anträge gestellt wurden. Soweit möglich, sollten dem Antrag ablehnende Bescheide beigelegt werden.

Kosten werden übernommen, wenn ein Arzt Umfang und Notwendigkeit ausführlich bestätigt. Aus der Bestätigung sollte hervorgehen, in welcher Höhe Kosten in Deutschland regulär anfallen. Falls keine Bestätigung durch den Arzt möglich ist, muss dies durch geeignete andere Unterlagen belegt werden.

Erhält ein Geförderter einen Zuschuss für Helfer und Betreuer, muss er einen Vertrag schließen, aus dem Art, Umfang, Stundenlohn und Zeitraum der Hilfe/Betreuung hervorgehen. Die Zahlungen müssen nachgewiesen werden.

- **Kosten für medizinische Betreuung**

Hier gelten dieselben Vorgaben wie bei den Kosten für Helfer und Betreuer. Kosten für medizinische Betreuung sollten von der Krankenkasse übernommen werden, falls nicht, muss der ablehnende Bescheid dem Antrag beigelegt werden. Vor Ort sollte die Nutzung der Krankenversicherungskarte möglich sein. Die (anteilige) Erstattung durch die Krankenkasse sollte bei der Abrechnung mit der Heimatinstitution nachgewiesen werden, damit erstattungsfähige Mehrkosten übernommen werden können.

- **Kosten für spezielles didaktisches Material**

Kosten für notwendiges Material werden übernommen, falls andere Träger dies nicht tun (bitte ebenfalls die Ablehnung beigelegen).

- **Sonstige Kosten**

Hierunter fallen Kosten, die bisher nicht beschrieben wurden und die wiederum andere Träger nicht übernehmen (z. B. Anmietung eines Behindertenparkplatzes).

Auch ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass er vor der Ausreise ausreichend versichert ist (vgl. allgemeine Hinweise).

- **Abrechnung und Nachweis gegenüber der NA-DAAD**

Bewilligte Mittel müssen binnen eines Monats nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes mit der NA-DAAD auf einem Formblatt abgerechnet werden, welches der Zusage beigelegt wird. Originalbelege sind zu Prüfzwecken von der Heimatinstitution aufzubewahren.

Über die Sonderförderung durch die NA-DAAD wird im regulären Gefördertenbericht ein eigenes Kapitel eingefügt, das auf die Besonderheiten des Auslandsaufenthaltes eingeht und hilfreiche Hinweise für andere Behinderte enthalten sollte. Dieser Bericht ist der NA-DAAD über die Heimathochschule binnen eines Monats zuzusenden.